STADT REMSCHEID

Drucksache **17/1970**
23.11.2026

Beschlussvorlage

Einleitung des Einziehungsverfahrens gemäß § 7 StrWG NRW für ein Teilstück der Wupperstraße

---

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Bezirksvertretung 3 - Lennep	25.11.2026	Kenntnisnahme
1	Rat	10.12.2026	Entscheidung

Öffentlichkeit
Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Eilentscheidung / Dringlichkeitsentscheidung
nicht erforderlich

Federführung
0.00 Zentralbereich des Oberbürgermeisters

Beteiligte Stellen

Beschlussvorschlag

a. Der Rat der Stadt Remscheid beschließt, das Verfahren zur Einziehung des Teilstücks der Wupperstraße zwischen der Einmündung Mühlenstraße und der Einmündung Straße Am Stadion (gemäß beigefügter Anlage, wesentliche Fahrbahnfläche: Grundbuch von Lennep, Blatt 21, Gemarkung Lennep, Flurstück 580, 582, 584) gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) einzuleiten.

b. Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte durchzuführen.

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren
Keine

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten
Entfällt

Produkt(e)

Begründung
Im Zusammenhang mit der geplanten Entwicklung des Outlet Remscheid ist die Einziehung des im Beschlussvorschlag bezeichneten Teilstücks der Wupperstraße vorgesehen. Mit dem vorliegenden Beschluss leitet der Rat das straßenrechtliche Verfahren ein.

Die Stadt macht die Einziehungsabsicht gemäß § 7 Abs. 4 St rWG NRW mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Einziehung ortsüblich bekannt. Die Bekanntmachung gibt an, wann und wo die Einziehung vorgesehen ist, und enthält Karten, die das betroffene Teilstück abgrenzen. Die Verwaltung stellt ergänzend die Gründe für die beabsichtigte Einziehung bereit und prüft die eingehenden Einwendungen.

Für die abschließende Entscheidung prüft die Verwaltung gemäß § 7 Abs. 2 StrWG NRW, ob überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für seine Einziehung vorliegen. Sie legt dem Rat das Prüfergebnis einschließlich der Bewertung der Einwendungen zur gesonderten Beschlussfassung vor. Diese soll zeitlich mit dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan abgestimmt werden.

Beschließt der Rat die Einziehung in einer weiteren Beschlussvorlage, macht die städtische Verwaltung die Einziehungsverfügung öffentlich bekannt.

Wolf
Oberbürgermeister

Anlage(n)
Wupperstraße Lageplan V2.1